

221 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (196 der Beilagen): Beschluß der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 15. März 1965

Die Bestimmungen des Artikels XX lit. j des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ermöglichen eine vorübergehende Lenkung des Außenhandels, um einem allgemeinen oder örtlichen Mangel an Waren entgegenzuwirken, der sich bei außergewöhnlichen Notlagen ergeben könnte.

Die Vertragsparteien faßten am 15. März 1965 den Beschluß, die Bestimmungen der lit. j zunächst beizubehalten und die Notwendigkeit für eine weitere Beibehaltung dieser Bestimmungen im Laufe des Jahres 1970 erneut zu überprüfen.

Dieser Beschluß der Vertragsparteien hat in Österreich gesetzändernden Charakter, weil durch ihn eine im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, das auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, festgesetzte Frist abgeändert wird; er bedarf daher nach Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-

Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. November 1966 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Beschlusses zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Beschluß der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 15. März 1965 (196 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 3. November 1966

Reich
Berichterstatter

Dr. Staribacher
Obmannstellvertreter